

# RS OGH 1983/6/9 6Ob674/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1983

## Norm

ABGB §1017

ABGB §1029 A2

## Rechtssatz

Während der Aufführung eines (Neubaues) Baues ist die Rechtsstellung eines in Ansehung des Grundstückes handelnd auftretenden Gebäudeverwalters keineswegs in typischer Weise eindeutig bestimmbar. Es stellte keine bloß entfernte Denkmöglichkeit, sondern eine real zu bedenkende Fallgestaltung dar, daß ein Gebäudeverwalter - der in seiner Geschäftsstampigie auch den Zusatz "Realitäten - Hypotheken" führt - als der für die Herstellung des Baues eigenverantwortliche Wohnungseigentumsorganisator auftritt, den Bau also als Bauherr im eigenen Unternehmerrisiko betreibt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 674/83

Entscheidungstext OGH 09.06.1983 6 Ob 674/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0019645

## Dokumentnummer

JJR\_19830609\_OGH0002\_0060OB00674\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)